

TEIL 3

ABGESCHOBEN



„Ein Stück Polizeistaat“.

Fremdenrecht und Ausweisungen in der ersten deutschen Demokratie

Jasper Theodor Kauth

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bietet, mit Blick auf die Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Shoah, einen Kanon an Mechanismen und Institutionen, die Willkürherrschaft verhindern sollen. Im Kern des Grundgesetzes steht die freiheitlich demokratische Grundordnung. Diese umfasst, neben grundlegenden demokratischen Prinzipien und den im Grundgesetz verbrieften Grund- und Menschenrechten, den „Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft“¹ sowie eine „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung“². Zu den Mindestanforderungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung gehört der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.³ Dabei handelt es sich um die Rückbindung der Verwaltung bzw. der Exekutive an geltende Rechtsnormen – sie darf also nur „auf Grund und in den Grenzen des Gesetzes“⁴ handeln. Dass staatlicher Zwang nur rechtsgebunden ausgeübt werden darf, ist eine der Grundlagen des formalen Rechtsstaates.⁵ Bereits in der Weimarer Republik galt dieser Grundsatz. Für den Juristen Ernst Isay, der 1923 das wohl einschlägigste Werk zum deutschen Fremdenrecht in der Weimarer Republik verfasste, war die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung das „Kenn- und Wahrzeichen des Rechtsstaats“⁶. Vom Rechtsstaatsprinzip waren Ausländer in der ersten deutschen Demokratie eigentlich nicht ausgenommen, wie Isay verdeutlichte.⁷ Und dennoch stellte er konsterniert fest, dass sich dieser rechtsstaatliche Zustand für Ausländer als äußerst fragil entpuppte. Die grundsätzliche Frage nach dem Aufenthaltsrecht im und der Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet

1 BVerfG, Urteil vom 23.10.1952, BVerfGE 2, 1 (Rn. 38).

2 Ebd.

3 Vgl. ebd. sowie Bäcker, Carsten: Gerechtigkeit im Rechtsstaat. Das Bundesverfassungsgericht an der Grenze des Grundgesetzes (Jus Publicum. Beiträge zum Öffentlichen Recht, Bd. 249), Tübingen 2015; Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: Festschrift für Adolf Arndt, hrsg. v. Horst Ehmke/Hans Scharoun/Carlo Schmid, Frankfurt a. M. 1969, S. 53-76.

4 Isay, Ernst: Das deutsche Fremdenrecht. Ausländer und Polizei, Berlin 1923, S. 92.

5 Vgl. Schwabe, Jürgen: Grundkurs Staatsrecht. Eine Einführung für Studienanfänger, Berlin/New York 1995, S. 27f.

6 Isay: Fremdenrecht, S. 92.

7 Vgl. ebd.

war, Isay zufolge, rechtlich nicht ausreichend geregelt. Über jedem Ausländer, der sich auf dem Gebiet der Weimarer Republik aufhielt, schwebte das Damoklesschwert der Ausweisung: „Bei Schaffung des Rechtsstaates blieb ein kleines Gebiet polizeilichen Zwangs, nämlich das der Ausweisung, von dem Grundsatz der ‚gesetzmäßigen Verwaltung‘ ausgenommen. [...] Im Recht der Ausweisung hat sich ein Stück Polizeistaat bis auf den heutigen Tag erhalten.“⁸

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen die rechtshistorischen Grundlagen und Entwicklungen des Fremden- und Ausweisungsrechts der Weimarer Republik sowie die juristischen und politischen Diskussionen, die auf diese Entwicklung und die Ausweisungspraxis einwirkten. Dabei sollen Ausweisungen und Abschiebungen „sich lästig“ machender und „unerwünschter“⁹ Ausländer besonders in den Blick genommen werden. Isays grundlegende Arbeit von 1923 zum Fremdenrecht der Weimarer Republik war im zeitgenössischen Diskurs der geltenden Rechtslage gegenüber wohl am kritischsten eingestellt.

¹⁰Die Betrachtung der Rechtsgrundlagen soll in eine allgemeine Einschätzung der rechtlichen Situation von Ausländern in der Weimarer Republik eingebettet werden, um so auch die Frage zu beantworten, inwieweit In- und Ausländer rechtlich gleichgestellt waren und inwiefern die Ausweisung das Maß der Gleichstellung beeinträchtigte. War hier tatsächlich ein „Polizeistaat“ am Werk, wie Isay behauptete, oder waren Ausweisungen doch rechtlich klar verankert? Hieran anschließend werden Ausweisungs- und Abschiebungsverfahren an konkreten Beispielen aus Baden nachvollzogen: Wie liefen derartige Verfahren ab? Welche Möglichkeiten hatten Betroffene, in die Verfahren einzugreifen? Zuletzt soll die Frage beantwortet werden, wie die badische Ausweisungs- und Abschiebepolitik im Vergleich zu anderen Ländern der Weimarer Republik einzuordnen ist. Zwar wurden insbesondere Bayern und Preußen in diesem Zusammenhang bereits thematisiert, Baden jedoch noch nicht.¹¹

Die Quellen, die dieser Analyse zugrunde liegen, stammen größtenteils aus den Aktenbeständen des badischen Staats- und Innenministeriums. Dabei geben allgemeine Richtlinien Aufschluss über die Einstellung der badischen Politik zur

8 Ebd., S. 100. Hervorhebung im Original.

9 Die Bezeichnungen finden sich u.a. bei Heinze, Richard: Die Grundrechte der Ausländer nach der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919, Marburg 1929, S. 31.

10 Vgl. Isay: Fremdenrecht. Vgl. zu dieser Einschätzung Schöck-Quinteros, Eva: Ausweisungen aus der Freien Hansestadt Bremen 1919-1933, in: Grund der Ausweisung: Lästiger Ausländer. Ausweisungen aus Bremen in den 1920er Jahren, hrsg. v. Sigrid Dauks/Eva Schöck-Quinteros, Bremen 2007, S. 101-114 hier S. 103-105.

11 Auf Preußen und Bayern gehen insbesondere folgende Autoren ein: Sammartino, Annemarie: *The Impossible Border. Germany and the East, 1914-1922*, Ithaca 2010; Oltmer, Jochen: *Migration und Politik in der Weimarer Republik*, Göttingen 2005; Oltmer, Jochen (Hrsg.): *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2016; Reinecke, Christiane: *Grenzen der Freizügigkeit. Migrationskontrolle in Großbritannien und Deutschland, 1880-1930* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 68), München 2010.

Ausweisung von Ausländern. Sogenannte Rekursakten, Einsprüche zu laufenden Ausweisungsverfahren, ermöglichen Einblicke in konkrete Einzelfälle und Verfahrensweisen.

Ausweisungen von Ausländern in der Weimarer Republik Ein Württemberger aus Baden ausgewiesen

„Der am 24. Dezember 1877 in Belsen geborene württembergische Staatsangehörige Schlosser Karl Schmidt wurde auf Antrag des Bezirksamts Konstanz [...] aus Konstanz ausgewiesen und die Ausweisung auf das Land Baden erstreckt.“¹² In Zeiten einer einheitlichen deutschen Staatsbürgerschaft und eines Bundeslands Baden-Württemberg, erscheint der Fall des Schlossers Karl Schmidt wie ein Beispiel für Kleinstaaterei und vornationalstaatliche Rechtspraktiken. Dennoch handelt es sich hier um eine Ausweisung aus dem Jahr 1921. Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits seit 50 Jahren ein deutscher Nationalstaat und auch im zeitgenössischen Diskurs stellte man fest: „Ausländer ist stets nur der Reichsausländer“¹³ und nicht der Angehörige eines anderen Bundesstaates. Karl Schmidt war als Württemberger in Baden also per se kein „Ausländer“, konnte jedoch offensichtlich trotzdem ausgewiesen werden. Um nachvollziehen zu können, wie eine solche Ausweisung möglich sein konnte, muss zunächst geklärt werden, wie sich die rechtliche Vorstellung über „Ausländer“ und „Fremde“ entwickelt hat.

„Der ethnologische Begriff der Nation darf hier“, so schrieb der Jurist Richard Heinze, „die klare Abgrenzung, die das Gesetz getroffen hat, nicht trüben.“¹⁴ In diesem Zitat klingt die schwierige, häufig subjektive, Definition von „fremd“ an, die durch den Nationalismus des 19. und frühen 20. Jahrhunderts noch erschwert wurde. Die Bestimmung, wer „fremd“ war und wer nicht, oblag rechtlich lange Zeit den Städten und Gemeinden und war dementsprechend uneinheitlich geregelt. Welche Definition des „Fremden“ die Bewohner der jeweiligen Städte und Gemeinden für sich persönlich trafen, konnte dabei zusätzlich stark divergieren. Rechtliche Sicherheit in dieser Frage ließ sich eben nur durch eine einheitliche Regelung, beispielsweise über die Staatsbürgerschaft erreichen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts, spätestens aber mit der Schaffung des deutschen Nationalstaats 1870/71, begann diesbezüglich auf deutschem Gebiet eine Entwicklung hin zu rechtlicher Klarheit.¹⁵ Preußen definierte den „preußischen Untertan“ zur Jah-

12 Schreiben des Badischen Ministeriums des Innern an das Staatsministerium vom 2.6.1922, Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) 233 23872.

13 Heinze: Grundrechte, S. 10.

14 Ebd., S. 11.

15 Dazu kurz Heinze selbst: Ebd., S. 10; zur allgemeinen Entwicklung der Staatsangehörigkeit vgl. Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150), Göttingen 2001.

reswende 1842/43 und band die Staatsangehörigkeit an das Abstammungsprinzip, das *ius sanguinis*, welches das deutsche Recht bis heute prägt.¹⁶ Das für die Weimarer Republik entscheidende Gesetz war das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (RuStAG).¹⁷ Die Staatsangehörigkeit war dabei primär nicht an das Reich als Ganzes, sondern an die einzelnen Bundesstaaten geknüpft. Diese Regelungen weisen dabei auf die Tradition starker Gliedstaaten hin, die auch nach Ende des Ersten Weltkriegs weiterhin eine große Fülle an Souveränitätsrechten für sich beanspruchten. Die Definition eines „Fremden“ und damit des „Fremdenrechts“ und des „Ausländers“ war abhängig von der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Bundesstaates – Ausländer war fortan, „wer keine Reichs- oder Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz von 1913“¹⁸ besaß. Damit gehörten auch Staatenlose zu Ausländern, da die Definition gerade *ex negativo* vom Inländer abgegrenzt wurde und nicht vom Besitz einer fremden Staatsbürgerschaft abhing.¹⁹ Mit der Staatsangehörigkeit ging die allgemeine Freizügigkeit einher, die wiederum bereits 1867 für den Norddeutschen Bund beschlossen worden war, im Gesetz von 1913 explizit wieder aufgegriffen und in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) bestätigt wurde.²⁰ Mit diesem „Wohnrecht“, auf das später noch einzugehen sein wird, verband sich das Recht, nicht ausgewiesen werden zu können.²¹ Der Ausweisungsschutz bezog sich allerdings vor allem auf das Reichsgebiet. Karl Schmidt war als Württemberger in Baden nach Staatsangehörigkeits- und Freizügigkeitsgesetz zwar kein „Ausländer“ mehr, konnte in bestimmten Fällen aber trotz Wohnrecht aus Baden ausgewiesen werden. Diese klar umrissenen Ausnahmen umfassten nach dem Freizügigkeitsgesetz einerseits die Ausweisung Fürsorgebedürftiger, andererseits die Ausweisung Straffälliger.²² Bei Karl Schmidt handelte es sich um letzteres. Nach „58, zum Teil [erheblichen] Vorstrafen“²³ und dem Handel mit Schmuggelgut, erschien es den badischen Behörden zu gefährlich, ihn weiterhin in der Nähe der Grenze wohnen zu lassen. Gegen die Ausweisung vom August 1921 durch das badische Innenministerium legte Karl Schmidt Beschwerde, einen sogenannten Rekurs, ein. Daraufhin wurde die Ausweisung im November 1921 auf die Grenzgebiete reduziert, um der

16 Vgl. ebd., S. 89-96 und Heinze: Grundrechte, S. 10.

17 Vgl. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG); vgl. dazu auch Gosewinkel: Einbürgern, S. 278-353.

18 Heinze: Grundrechte, S. 10; vgl. auch Isay: Fremdenrecht, S. 28.

19 Vgl. Heinze, Grundrechte, S. 10.

20 Vgl. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Freizügigkeitsgesetz); § 7 RuStAG; Art. 111 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung, WRV).

21 Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 212; Heinze: Grundrechte, S. 28.

22 Vgl. §§ 3-5 Freizügigkeitsgesetz.

23 Schreiben des Badischen Ministeriums des Innern an das Staatsministerium vom 2.6.1922, GLAK 233 23872.

Des Ausgewiesenen		Datum der Ausweisung	Die Ausweisung erfolgte			
Name u. Stationsangehörigkeit	Geburtsdatum u. Geburtsort		auf Grund des Bod. Anscnt. h. G. G. G. G.		wegen	auf Grund sonstiger rechts. geschl. Bestimmungen
		wegen Verurteil. (aus) u. einer Freiheitsstrafe	wegen Mißs. bitt. fähigkeit § 11 Abs. 3	Passeinziehen		
1. Hübner Paul Polen	19. V. 1904 Ratiborzeg	28. V. 1932	§ 11	§ 11	ja	
2. Maria Luzzini geb. Faust Walter Luzzini Hilfer Alexandri Zulian	8. 9. 1891 Lubek 14. 2. 1915 " " 9. 2. 1925 " " 12. 11. 1927 " "	9. 5. 32	§ 11	§ 11	ja	
3. Gisela Kubel Anna geb. Kubi Kubel Gisela Zulian	22. 7. 1888 Ragusa 30. 4. 1892 " " 6. 11. 1924 Ragusa 24. 9. 1927 Ragusa	31. 3. 32			ja	
4. Franziska Franziska Franziska Hilfer	11. 8. 1929 Kulbörge	14. 6. 32			ja	
5. Franziska geb. Hilfer Hilfer	2. 8. 90 Lubek	14. 1. 32			ja	
6. Paul Paul Hilfer	10. 8. 1875 Zurim 13. 2. 1915 Kulbörge	2. 8. 32			ja	

Liste der Ausgewiesenen aus Baden mit Nennung der Ausweisungsgründe, 1932, GLAK 357 31.022

Gefahr des Schmuggels beizukommen. Eine gänzliche Aufhebung der Ausweisung wurde jedoch im Sommer 1922 abgelehnt.²⁴

In der Folge sind mit „Ausländern“ alle „Reichsausländer“ nach der Definition des RuStAG gemeint, davon abgegrenzt sind „Inländer“ alle „Reichsinländer“.

Die Rechte von Ausländern in der ersten deutschen Demokratie

„Fremdenrecht“ ist nach Isay die „Gesamtheit der Sätze, welche die Aus- oder Inländereigenschaft einer Person als Tatbestandsmerkmal verwenden.“²⁵ Eine rechtliche Norm macht demnach nur dann einen Unterschied zwischen In- und Ausländern, wenn die Rechtsfolge dieser Norm direkt an diesen Unterschied gebunden ist. Mit anderen Worten: Ausländer und Inländer sind rechtlich gleichgestellt, außer sie sind es ausdrücklich nicht. Gesetze, die sich explizit auf Ausländer in Abgrenzung zu Inländern beziehen, sind dabei für diesen Zweck einfach zu identifizieren. Problematischer wird es bei Gesetzen, die explizit Inländern Rechte oder Pflichten zusprechen: „Ein Inländer darf...“ ist zwar gleichbedeutend mit „ein Ausländer darf nicht...“. In einigen zentralen Fällen ist allerdings unklar, ob diese Einschränkung auf Inländer tatsächlich getroffen wurde.²⁶ Insbesondere die Weimarer Reichsverfassung und die in ihr verbrieften Grundrechte waren hinsichtlich ihres Geltungsbereichs umstritten. Der zweite Hauptteil der Verfassung war mit „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ betitelt, traf also vordergründig gleich zu Anfang die oben beschriebene Unterscheidung. Fraglich ist jedoch, ob Ausländer bewusst von diesen Grundrechten und -pflichten ausgeschlossen werden sollten oder ob die Betitelung nicht vielmehr eine historische Tradition zur preußischen Verfassung, die ähnlich eingeleitet worden war, darstellte.²⁷ Die Vertreter des sogenannten Nationalitätsprinzips nahmen die Beschränkung auf „Deutsche“ wörtlich. Im Extremfall waren sie gar der Auffassung, dass Ausländern grundsätzlich gar keine verfassungsmäßigen Freiheiten zustanden.²⁸ Die Vertreter des „Territorialprinzips“ dehnten die Gültigkeit der Grundrechte, ausgenommen der aktiven staatsbürgerlichen Rechte wie das Wahlrecht, auf grundsätzlich alle Personen im Inland aus.²⁹

Nach Isay ist das Nationalitätsprinzip strikt abzulehnen. Er argumentiert ausgehend vom Kern und Sinn der Grundrechte, den er darin sah, dass sie Freiheiten

24 Fallschilderung nach: Schreiben des Badischen Ministeriums des Innern an das Staatsministerium vom 2.6.1922, GLAK 233 23872.

25 Isay: Fremdenrecht, S. 4.

26 Vgl. auch ebd., S. 3-5.

27 Zweiter Hauptteil WRV; vgl. Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848. Titel II: „Von den Rechten der Preußen“.

28 Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 87.

29 Ein Überblick der Debatte findet sich bei Heinze: Grundrechte, S. 17-25. Zum Territorialprinzip vgl. ebd., S. 9; Isay: Fremdenrecht, S. 91.

und Rechte des Individuums gegenüber dem Staat definierten und eben nicht die Freiheiten und Rechte des Inländers in Abgrenzung zum Ausländer. „Der zweite Hauptteil der Reichsverfassung nimmt eben zu der Frage, ob die Freiheiten auch den Ausländern gewährt sind, gar keine Stellung“³⁰. Wie oben dargelegt, folgt nach Isay aus dieser Unentschiedenheit gerade, dass kein Unterschied zwischen In- und Ausländern getroffen wurde und die Grundrechte somit beiden Gruppen zustanden. Im Kern kommt er also mit den Vertretern des „Territorialprinzips“ überein:³¹ Solange kein Spezialgesetz die Gleichstellung einschränkte oder der Sinn eines Gesetzes einer Gleichstellung widersprach, waren Inländer und Ausländer in der Weimarer Republik rechtlich gleichgestellt.³² Laut Heinze bezogen sich die Grundrechte nur auf Staatsangehörige. Der Weg Heinzes zu diesem Schluss kann dabei nicht völlig geklärt werden. Als Begründung für seine Position führt er einzig das Argument an, dass es sich bei den Grundrechten um den Ausdruck eines spezifischen nationalen Kultursystems handle – sie sich also nur auf Mitglieder dieses Kultursystems bezögen.³³ Die Grundrechte waren für ihn zur Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Gleichstellung allerdings von vornherein zweitrangig. Für Heinze war der Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung auch im Hinblick auf diese Frage ausschlaggebend. Dürfe aufgrund der gesetzmäßigen Verwaltung der Staat, beziehungsweise seine Exekutive, nur im Rahmen von Gesetzen handeln, so beschrieben Grundrechte die Freiheitssphären, die vor diesem staatlichen Handeln und einschränkenden Gesetzen besonders geschützt werden müssten. Das Prinzip der gesetzesmäßigen Verwaltung gelte dabei für In- wie für Ausländer gleichermaßen. Der besondere Schutz der Verfassung, wie oben beschrieben, hingegen nur für Inländer. Da das Prinzip der gesetzmäßigen Verwaltung diese aber nur an Gesetze binde, jedoch nichts über den Inhalt der Gesetze aussage, könnten Ausländern zwar einerseits Freiheiten und Rechte durch Spezialgesetze zugesprochen, andererseits jedoch per Gesetz jederzeit wieder entzogen werden.³⁴ Weil aber auch die in der Verfassung geschützten Grundrechte durch Maßnahmen des Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. 2 WRV eingeschränkt werden konnten, kommt Heinze wie Isay zu dem Ergebnis, dass In- und Ausländer weitestgehend rechtlich gleichgestellt waren – auch wenn diese Gleichstellung bei Isay auf Verfassungsebene, bei Heinze nur auf Verwaltungsebene existierte.³⁵ „Im allgemeinen herrscht also hier Rechtsgleichheit der Fremden und der Einheimischen.“³⁶

30 Ebd., S. 90.

31 Mit Blick auf die Fülle der Grundrechte, die auch auf Ausländer zutrafen schränkt Isay die Gültigkeit des „Territorialprinzips“ wieder ein. Vgl. ebd., S. 107-111.

32 Vgl. ebd., S. 91.

33 Vgl. Heinze: Grundrechte, S. 26.

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. ebd., S. 25-27.

36 Isay: Fremdenrecht, S. 81; ähnlich Heinze: Grundrechte, S. 8f.

Die zentrale Ausnahme zu dieser Rechtsgleichheit war jedoch bei beiden die Ausweisung.

Das Ausweisungsrecht der Weimarer Republik

Eine Ausweisung umfasst das Gebot, seinen aktuellen Aufenthaltsort zu verlassen; sie konnte, musste aber nicht mit dem Verbot der Rückkehr verbunden sein.³⁷ Mit einer Ausweisung war die Gleichstellung von In- und Ausländern passé. Zwar standen den Ausländern nach Isay weiterhin die Freiheiten und Rechte, die ihnen zum Beispiel durch die Grundrechte oder Spezialgesetze zugesprochen wurden, zu, jedoch konnten ihnen diese faktisch durch eine Ausweisung jederzeit entzogen werden: „Auch dort, wo durch die Ausweisung der Fremde von dem Genuß der Freiheit ausgeschlossen wird, ist deren rechtlicher Bestand gewährt: [...] tatsächlich, nicht jedoch rechtlich wird die Freiheitssphäre der Ausländer durch die Ausweisung geschmälert.“³⁸ In dieser Schmälerung sah Isay die Rückkehr des Polizeistaates in den Weimarer Rechtsstaat, denn diese doch weitreichende Ausübung staatlichen Zwanges basierte ihm zufolge nicht auf einem umfangreichen Gesetzeswerk, sondern lediglich auf einer vagen Gesetzesgrundlage mit noch vageren Bestimmungen.³⁹ Martin Hennig, der sich in seiner Dissertation von 1925 mit diesem Thema und der entsprechenden preußischen Perspektive beschäftigte, schrieb zu der Frage nach den rechtlichen Grundlagen: „Auch von den außerpreußischen Gliedstaaten hat bisher keiner eine Kodifizierung des Ausweisungsrecht geschaffen. Lediglich grundlegende Gesetzesbestimmungen bestehen in Baden, Bayern, Braunschweig, Hamburg und Sachsen.“⁴⁰ Dementsprechend schwierig gestaltet sich die Suche nach konkreten rechtlichen Grundlagen für Ausweisungen.

Das Freizügigkeitsgesetz von 1867 definierte, wie oben bereits erwähnt, ein Wohnrecht für alle Inländer, das in Art. 111 WRV nochmals bestätigt worden war.⁴¹ Damit verband sich ein allgemeiner Ausweisungsschutz. Da das Wohn-

37 Zum Vergleich der verschiedenen Arten von Aufenthaltsbeschränkungen Isay: Fremdenrecht, S. 199-201; Kobarg, Werner: Ausweisung und Abweisung von Ausländern (Internationalrechtliche Abhandlungen, Bd. 6), Berlin 1930, S. 1-6.

38 Isay: Fremdenrecht, S. 90f. Hervorhebung im Original.

39 Vgl. ebd., S. 97-101; 213-215.

40 Hennig, Marting: Grundsätze der Fremdenausweisung nach Völkerrecht und Deutschem Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung des preussischen Ausweisungsrechts. AUSZUG, Berlin 1925, S. 7.

41 Vgl. § 1 Freizügigkeitsgesetz; „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszeit zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.“, Art. 111 WRV.

recht direkt an die Inländereigenschaft gebunden war, galt es nicht für Ausländer.⁴² „Ein Ausländer kann daher regelmäßig des Landes verwiesen werden.“⁴³ Es stellt sich aber die Frage, ob die Garantie des Wohnrechts gegenüber Staatsangehörigen bereits eine ausreichende rechtliche Legitimation für Ausweisungen von Ausländern darstellte. Zur Beantwortung muss zunächst ein Blick auf die damaligen völkerrechtlichen Regelungen geworfen werden, die nach Art. 4 WRV direkt für das Reichsrecht bindend waren.⁴⁴ Eine völlige, prinzipielle, Abschottung gegenüber Ausländern war weder realistisch möglich noch völkerrechtlich gestattet. Ebenso wenig war eine Ausweisung von Ausländern nur wegen ihrer Ausländereigenschaft zulässig.⁴⁵ Willkürliche oder grundlose Ausweisungen widersprachen ebenfalls dem Völkerrecht.⁴⁶ Die Einschränkungen des Völkerrechts standen dem Souveränitätsprinzip diametral gegenüber. Diesem zufolge folgt die Möglichkeit der Ausweisung grundsätzlich aus dem Hoheitsrecht des Staates über sein Staatsgebiet. Vor Schaffung des Rechtsstaates war diese Rückführung ausreichend. Das Prinzip der gesetzmäßigen Verwaltung fordert aber eine Grundlage im positiven Recht. Statt klarer rechtlicher Normen würde nach dem Souveränitätsprinzip allein die Willkür der jeweiligen Verwaltungsbehörden über das Schicksal des betroffenen Ausländers entscheiden.⁴⁷ Noch im Kaiserreich war das Souveränitätsprinzip Hauptlegitimation für Ausweisungen. Heinrich von Treitschkes Position von 1898 entsprach dabei der herrschenden Meinung unter Juristen:⁴⁸ „Da kommt man sofort wieder auf die Wahrnehmung, daß alle solche internationalen Verpflichtungen immer einen Vorbehalt in sich schließen: den der Sicherung des eigenen Staates. Mögen wir noch so viele Verträge schließen über internationales Privatrecht, immer ist der Vorbehalt: vorausgesetzt daß uns ein Ausländer nicht lästig wird. [...] Deshalb ist es ein ganz vernünftiger Grundsatz, daß ein jeder Fremde sofort ausgewiesen werden kann mit der einfachen Erklärung: du bist uns unangenehm.“⁴⁹ Doch auch in der Weimarer Republik nahm von Treitschkes Verständnis von Ausweisungsrecht noch eine prominente Rolle ein. So schrieb Heinze zu Beginn seiner Abhandlung in Bezug auf die rechtliche Gleichstellung von In- und Ausländern:

42 Vgl. dazu auch Kobarg: Ausweisung, S. 63; Heinze: Grundrechte, S. 27.

43 Kobarg: Ausweisung, S. 63.

44 „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.“, Art. 4 WRV.

45 Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 7f.

46 Vgl. ebd., S. 35f.; Isay: Fremdenrecht, S. 203. Weitere völkerrechtliche Bestimmungen, die Ausweisungen entgegenstanden, waren u.a.: Das Verbot Inländer auszuweisen, die Beschränkung von Ausweisungen auf öffentliche Gründe, das Verbot von Massenausweisungen in Friedenszeiten, Ausweisungen aufgrund von religiösen Fragen und das Verbot von als Ausweisung getarnten Auslieferungen. Vgl. ebd., S. 202-205.

47 Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 6f.

48 Vgl. Schöck-Quinteros: Ausweisungen Bremen, S. 101.

49 Von Treitschke, Heinrich: Politik (Vorlesungen gehalten an der Universität zu Berlin, Bd. 2), Berlin 51922, S. 560f.

„Stets muß daher der gesunde nationale Egoismus gegenüber den Bestrebungen eines Weltbürgertums betont werden, soll nicht letzten Endes das Wohl des Staates zugunsten der Ausländer in Gefahr kommen.“⁵⁰ Beide stellen also das Staatswohl über Rechtssicherheit und einen klaren Aufenthaltsstatus der Ausländer. Der Historiker Dieter Gosewinkel zieht von der Rechtsauffassung im Kaiserreich zu der in der Weimarer Republik ebenfalls entsprechende Kontinuitätslinien.⁵¹ Dennoch muss festgehalten werden, dass das Völkerrecht rein formal über Art. 4 WRV die willkürliche Ausweisung von Ausländern begrenzte. Auch innerhalb des Reichsrechts gab es Grundregelungen für Ausweisungen. Grundsätzlich kann man drei Arten der Ausweisung zur Zeit der Weimarer Republik unterscheiden: Die Reichs-, Landes- und Ortsverweisung. Die Unterscheidung zwischen Reichs- und Landesverweisung kann auf das Souveränitätsprinzip in Verbindung mit dem Föderalismus zurückgeführt werden. Da den Ländern im Föderalismus der Weimarer Republik noch eine relativ große Souveränität über ihr Staatsgebiet zukam, waren sie auch in der Lage aus ihrem Gebiet auszuweisen – Landesverweisungen konnten dabei sogar Reichsinländer treffen, wie unter anderem der Fall Karl Schmidt zeigt.⁵² Zusätzlich kann man nach Isay zwischen gebundener und ungebundener Ausweisung differenzieren. Die erste Einteilung bezieht sich dabei auf die Wirkung der Ausweisung, nicht auf die Behörde, die die Ausweisung beschloss. Durch eine Reichsverweisung wurde der Betroffene folglich aus dem gesamten Reichsgebiet ausgewiesen, durch eine Landesverweisung aus dem jeweiligen Land und durch eine Ortsverweisung wurde eine Person aus einer Gemeinde ausgewiesen, wobei dieser Möglichkeit während der Weimarer Republik keine besondere Bedeutung mehr zukam und, wie im Fall Karl Schmidt, meist durch Landesverweisungen ersetzt wurde.⁵³ Diese wiederum führten häufig praktisch zusätzlich zu Reichsverweisungen, da die Ausweisung aus einem Land meist eine Aufnahme in ein anderes Land erschwerte oder gar völlig unmöglich machte.⁵⁴ „Gebundene“ Ausweisungen waren an ein konkretes Gesetz gebunden, wohingegen es für „ungebundene“ Ausweisungen kein Spezialgesetz als Grundlage gab. Ausweisungen sind und waren Verwaltungsakte.⁵⁵

50 Heinze: Grundrechte, S. 9.

51 Vgl. Gosewinkel: Einbürgern, S. 220, insbes. Fußnote 146.

52 Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 5-7.

53 Vgl. Schöck-Quinteros: Ausweisungen Bremen, S. 102. Die Ortsverweisung findet bei Heinze gar keine Erwähnung mehr. Heinze: Grundrechte, S. 29.

54 Dies geht aus einem entsprechenden Schreiben des Badischen Innenministers Adam Remmele an die Bezirksämter hervor. Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter und Polizeidirektionen zu Ausweisungen vom 18.1.1927, GLAK 357 31.021. Heinze fordert eine automatische Reichsverweisung bei Landesverweisungen. Vgl. Heinze: Grundrechte, S. 31f.

55 Vgl. zu den Einteilungen Isay: Fremdenrecht, S. 199-201.

In der Regel handelte es sich bei Reichsverweisungen um gebundene Ausweisungen.⁵⁶ Da ausschließlich dem Reich nach der WRV die „Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten“⁵⁷ zukam, konnten die Reichsbehörden theoretisch aber auch ungebundene Ausweisungen von Ausländern im Sinne der Ausübung des „Hausrechts“ aussprechen.⁵⁸ Die gebundene Reichsverweisung folgte unter Umständen als flankierende Maßnahme einer strafrechtlichen Verurteilung. Diese konnten auch Delikte wie Landstreicherei, Bettelei oder Passvergehen betreffen. Die Reichsverweisung war eine zwangsläufige Folge der Verurteilung eines Ausländers wegen Hochverrats.⁵⁹ Die Ausweisung war in diesen Fällen offiziell keine zusätzliche Strafe, auch wenn sie häufig als eine solche empfunden wurde, sondern sollte als Präventivmaßnahme gegen zukünftige Straftaten des Verurteilten verstanden werden.⁶⁰ In allen Fällen der Reichsverweisung wurden Landespolizeibehörden mit dem Vollzug beauftragt. Bei gebundenen Ausweisungen waren es ebenfalls die Landesbehörden, die diese nach einer Verurteilung anordnen konnten.⁶¹ Während des Kaiserreichs wurde die Reichsverweisung vor allem als Mittel zur Erreichung sozialpolitischer Ziele, beispielsweise der Senkung der Fürsorgeempfängerzahlen, eingesetzt. Dies war über die Verurteilung wegen Landstreicherei und Bettelei möglich. In der Weimarer Republik lagen die Zahlen der Reichsverweisung jedoch stark unter denen des Kaiserreichs und waren insgesamt von keiner großen Bedeutung. 1913 lag die Zahl noch bei 433 Fällen, 1920 bei nur noch 16, 1922 bei 61 Fällen.⁶²

Im Gegensatz dazu wurde von der Landesverweisung deutlich häufiger Gebrauch gemacht. Gesamtzahlen sind in den Akten leider nicht überliefert, die Zahlen, die Christiane Reinecke und Trude Maurer für Preußen angeben, erlauben aber eine ungefähre Einschätzung über die Größenverhältnisse von Landesausweisungen im Vergleich zu Reichsverweisungen. Für Preußen kommt Reinecke 1923 auf ca. 4.000 Fälle, 1925 sind es etwa 2.700.⁶³ Maurer spricht von ca. 26.000 Landesverweisungen in Preußen zwischen Sommer 1922 und Herbst 1931.⁶⁴ Auch die zeitgenössische juristische Literatur spricht der Landesverweisung eine

56 Siehe für ein Beispiel für eine Reichsverweisung den über den Fall Nouhim von Jasper Theodor Kauth in diesem Band.

57 Art. 78 Abs. 1 WRV.

58 Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 53.

59 Vgl. ebd., S. 50-54; Isay: Fremdenrecht, S. 205-208; Heinze: Grundrechte, S. 32-34.

60 Hierzu insbes. ebd., S. 33.

61 Vgl. ebd., S. 32f.; Kobarg: Ausweisung, S. 54f.; Isay: Fremdenrecht, S. 231f.

62 Zu der Rolle der Reichsverweisung im Kaiserreich sowie den entsprechenden Zahlen vgl. Reinecke: Grenzen Freizügigkeit, S. 328.

63 Vgl. ebd., S. 330; Zahlen gerundet.

64 Vgl. Maurer, Trude: Ostjuden in Deutschland. 1918-1933 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 12), Hamburg 1986, S. 398.

deutlich größere Bedeutung zu als der Reichsverweisung.⁶⁵ So sah Isay das Problem der polizeistaatlichen Willkür weniger in den Reichsverweisungen, sondern vielmehr in den Landesverweisungen. Durch das Freizügigkeitsgesetz wurde die Regelung der Landesverweisung den Ländern übergeben.⁶⁶ Abgesehen von den Bestimmungen Reichsinländer betreffend, gab es keine Einschränkungen der Landesverweisung von Seiten des Reichsrechts.⁶⁷ Zur Klärung der rechtlichen Bestimmungen auf Landesebene muss an dieser Stelle die Aussage Hennigs erneut aufgegriffen werden. Eine klare Kodifizierung der Landesverweisung gab es in keinem Gliedstaat der Weimarer Republik.⁶⁸ Isay analysierte exemplarisch die ungenauen Bestimmungen Preußens und fällt davon ausgehend sein allgemeines Urteil, dass „das Ausweisungsrecht [...] einen letzten Rest des Polizeistaats“⁶⁹ darstelle. In Preußen wurde zur Legitimierung der Ausweisungen häufig der zweite Teil, 17. Titel des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (ALR) von 1794 herangezogen. Dieser definiert in § 10 die Aufgaben der Polizeibehörden unter anderem mit der „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung“⁷⁰. Wie Isay und auch der Jurist Werner Kobarg, der sich 1930 explizit mit Ausweisungen beschäftigte, feststellten, ist diese Herleitung der Landesverweisung nicht überzeugend. In der Praxis gingen Ausweisungen nämlich regelmäßig weit über das hinaus, was nach der Pflicht zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung angemessen gewesen wäre.⁷¹ Isay beendete seine Suche nach rechtlichen Grundlagen an dieser Stelle. Kobarg kritisierte Isay jedoch vehement und zog zur rechtlichen Begründung der Landesverweisung in Preußen eine königliche Verordnung von 1808 heran, die den § 10 II 17 ALR auf den Schutz und die Vergrößerung des Gemeinwohls erweiterte.⁷² Fortan sei also nach Kobarg jede Ausweisung gesetzlich legitimiert, die im Kern auf das Gemeinwohl rückführbar sei. Der Polizeistaat im Rechtsstaat existierte Kobarg zufolge also nicht.⁷³ Das Problem der Ungenauigkeit, auf das sich Isay immer wieder bezieht, ist aber durch diese Rückführung nicht behoben. Denn auch die Legitimierung über das Gemeinwohl öffnete der Willkür der Verwaltungsbehörden Tür und Tor. Für jeden Ausweisungsfall konnte ein Grund gefunden werden, der sich auf das Gemeinwohl beziehen ließ. Ausländer konnten und wurden

65 Isay dazu: „Die häufigste und wichtigste Art der Ausweisung ist die Landesverweisung.“ Isay: Fremdenrecht, S. 211; wortwörtlich übernommen bei Heinze: Grundrechte, S. 29.

66 Vgl. § 12 Freizügigkeitsgesetz.

67 Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 63; Isay: Fremdenrecht, S. 211.

68 Wie Fußnote 48, vgl. für eine detailliertere Aufteilung der einzelnen Gliedstaaten auch Kobarg: Ausweisung, S. 77.

69 Isay: Fremdenrecht, S. 213.

70 § 10 II 17 Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (ALR).

71 Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 67; Isay: Fremdenrecht, S. 212.

72 Vgl. § 3 Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. 12.1808.

73 Zu Kobargs Argumentation vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 67-69.

ausgewiesen, wenn sie ganz allgemein „lästig“, „unerwünscht“ oder „unliebsam“ waren.⁷⁴ Kobarg relativierte durch seine Rückführung der Ausweisungen auf die königliche Verordnung von 1808 Isays These, man könne keinerlei gesetzliche Grundlage für die Landesverweisung finden.⁷⁵ Seine eigene Frage lässt er allerdings unbeantwortet: „Die Frage, wann Preußen eine Ausweisung zulassen will [...]; denn es kommt gerade darauf an, festzustellen, wann ein Ausländer sich als lästig herausstellt.“⁷⁶ Mit Kobargs Rückführung auf das Gemeinwohl ist also kaum etwas gewonnen, die Frage nach einer rechtlichen Definition der „Lästigkeit“ bleibt weiterhin ungeklärt. Gerade hier liegt aber der Kern der „Polizeistaatsthese“ Isays: Die Definition des Gemeinwohls oblag den Verwaltungsbehörden, die mit der Ausweisung betraut waren, und damit der Einschätzung und der Willkür der Verwaltungsbeamten. Völkerrechtlich reichte die „Lästigkeit“ wohl als Ausweisungsgrund aus.⁷⁷

Dies wog umso stärker, als Betroffene keinerlei Möglichkeit hatten, diese Einschätzungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Gegen eine Landesausweisung konnten Reichsausländer generell nicht mit Verwaltungsklage vorgehen, obwohl die Klagemöglichkeit zentraler Bestandteil des Weimarer Rechtsstaats war.⁷⁸ Betroffenen von Landesausweisungen stand so nur die Beschwerde offen: „Die Beschwerde freilich, das Gesuch um Abhilfe bei einem ‚höheren Herrn‘ steht ihm (wie im Polizeistaat) zu“⁷⁹. Dieser „höhere Herr“ war aber wiederum nur auf die „Rücksicht auf das öffentliche Wohl“⁸⁰ beschränkt. Isays These muss trotz der Einwände Kobargs und der Kritik an Isays Vorgehen also bekräftigt werden. Die juristische Diskussion in Bezug auf Ausweisungen entwickelte sich zwar seit von Treitschke klar in Richtung einer Forderung nach rechtlichen Grundlagen in Form von gesetzlichen Regelungen, in der Realität der Weimarer Republik bestand aber die Gefahr der Willkür des Polizeistaats im Bereich der Landesverweisung weiter fort. Der einzige nachhaltige Schutz gegen willkürliche Ausweisungen war die Einbürgerung.⁸¹

74 Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 214 und Heinze: Grundrechte, S. 31.

75 Dieser Kern von Isays These ist zu finden bei: Isay: Fremdenrecht, S. 100.

76 Kobarg: Ausweisung, S. 66.

77 Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 203; Kobarg: Ausweisung, S. 69. Isay vertritt die These, dass die „Lästigkeit“ stets ausreicht, Kobarg widerspricht ihm. In der Praxis wurde tatsächlich mit der vagen Begründung der „Lästigkeit“ ausgewiesen. Kobargs Kritik, die „Lästigkeit“ sei kein ausreichender Grund, da er keinerlei Informationen liefere, ist absolut zulässig. Vgl. Schöck-Quinteros: Ausweisungen Bremen, S. 105; 108 sowie Kobarg: Ausweisung, S. 36.

78 Vgl. § 130 Abs. 3 Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung Preußen vom 30.7.1883 (LVG). Gegen gebundene Reichsverweisungen konnte vorgegangen werden, da sie eben an spezifische Gesetze und Urteile gebunden waren. Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 58-61; Isay: Fremdenrecht, S. 243; Bäcker: Rechtsstaat, S. 145.

79 Isay: Fremdenrecht, S. 100.

80 Ebd.

81 Siehe den Artikel von Laura Moser in diesem Band.

Ausweisungen aus der Republik Baden

Landesverweisungen waren, wie gezeigt wurde, rechtlich weder klar noch einheitlich geregelt. Bestimmungen, Anlässe, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Beschwerdemöglichkeiten unterschieden sich von Land zu Land. Die theoretische Möglichkeit der Willkür bedeutete aber nicht, dass die Exekutive grundsätzlich willkürlich handelte. So kam es je nach politischer Situation beispielsweise zu Ministerialerlassen, die Ausweisungen näher regelten. Diese Erlasse hatten keinen Gesetzescharakter, sondern waren maximal selbstbeschränkende Beschlüsse oder Handlungsempfehlungen, die jederzeit wieder zurückgenommen werden konnten. Der Schutz für Ausländer, der aus solchen Selbstbeschränkungen entstand, war also nach wie vor fragil. Der Preußische Ausweisungserlass von 1923 sollte zum Beispiel Ausländer vor Ausweisungen schützen, die schon seit vier oder mehr Jahren in Preußen lebten.⁸² Auch in der Republik Baden gab es solche Erlasse. Auch hier wirkte die Politik auf die Ausweisungspraxis ein.

Statistische Aufstellungen über die Gesamtzahl der Landesverweisungen in Baden oder gar eine Angabe über die Häufigkeit der unterschiedlichen Ausweisungsgründen existieren nicht. In den Aktenbeständen des Badischen Innen- und Staatsministeriums sowie der für die Ausweisung zuständigen Bezirksämter, die beim Generallandesarchiv Karlsruhe liegen, sind keine Dokumente überliefert, die Schlussfolgerungen auf auch nur ungenaue Zahlen erlauben würden. Eine Ausnahme bildet eine Tabelle des Bezirksamts Karlsruhe für das Jahr 1932, aus der hervorgeht, dass in diesem Jahr knapp 30 Personen aus dem Einzugsgebiet des Amts ausgewiesen wurden, wobei vier Ausweisungen nicht vollzogen wurden.⁸³ Ein wenig mehr Licht ins Dunkel bringen die Rekursakten zu Einzelfällen von Ausweisungen. Landesverweisungen wurden in Baden meist von den Bezirksämtern bzw. deren Polizeidirektionen beantragt und durchgeführt. Welche Behörde genau über Ausweisungen entscheiden konnte, kann nicht eindeutig festgestellt werden und änderte sich fortwährend. Das Beschlussrecht lag zeitweise beim badischen Innenministerium in Karlsruhe, teilweise jedoch direkt

82 Vgl. Kobarg: Ausweisung, S. 69-72.

83 Vgl. Verzeichnis der im Jahre 1932 von dem Bezirksamt Karlsruhe ausgewiesenen Personen vom 10.1.1933, GLAK 357 31.022.

bei den Bezirksämtern.⁸⁴ In Baden war Betroffenen die Verwaltungsklage gegen Ausweisungsbeschlüsse ebenfalls verwehrt. Als Form der Beschwerde stand ihnen nur der Weg des Rekurses offen. Diese wurden an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet, im Falle Badens an das Innen- sowie das Staatsministerium, und führten zu einer Überprüfung der Entscheidung des jeweiligen Bezirksamtes oder des Innenministeriums durch die Ministerien.⁸⁵ Meist gab dabei das Innenministerium beziehungsweise der Innenminister eine Empfehlung ab, die das Staatsministerium durch eine Entscheidung bestätigte. Erfolg oder Nichterfolg der Beschwerde hing von der Entscheidung des Ministerialbeamten bzw. des Ministers ab. In den Rekursen legten die Betroffenen bzw. deren Anwälte dar, warum eine Ausweisung nicht gerechtfertigt sei. Im Rekurs bestand also gerade das „Gesuch bei einem ‚höheren Herrn‘“⁸⁶, das Isay beschrieb. Die Akten dieser Beschwerden lassen gleichwohl keinen Rückschluss auf die Hauptgründe für Ausweisungen aus Baden zu. Insbesondere weil diese im Fall des Misserfolgs meist kostenfällig waren, ist völlig unklar, wie oft Rekurse tatsächlich eingelegt wurden. Dennoch kann an ihnen exemplarisch aufgezeigt werden, welche Gründe in Baden für eine Ausweisung infrage kamen und wie ein Ausweisungsverfahren dort ablief. Ausgewählt wurden dafür die Ausweisungsfälle der Eheleute Scharf, Moses Joseph Nussbaum und Franz Tuschl. In den ersten beiden Fällen verliefen die Rekurse zumindest in Teilen erfolgreich. Im Fall Franz Tuschls scheiterte der Rekurs.

Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Ausländern war in Baden das Badische Gesetz das Aufenthaltsrecht betreffend von 1870, das sich allerdings nicht stark vom Freizügigkeitsgesetz von 1867 unterschied.⁸⁷ Gründe für Ausweisungen waren auch hier recht weit umrissen und umfassten die „innere und äußere Sicherheit“⁸⁸, Armut und Straffälligkeit.⁸⁹ In der Praxis gingen Ausweisungen aber auch über diese expliziten Gründe hinaus und bezogen sich, direkt oder indirekt, auf das Gemeinwohl. So wurde die Ausweisung in einer

84 Über die Rolle des Innenministeriums besteht keine endgültige Klarheit. In einem Schreiben des Innenministers Adam Remmele aus dem Jahr 1919, klärte er die Bezirksämter über die Möglichkeit der Ausweisung als Gegenmaßnahme zu Wohnungsmangel in größeren Städten auf. Ausweisungen konnten 1919 von Bezirksämtern beantragt, mussten jedoch vom Innenministerium beschlossen werden. 1927 scheint dies nicht mehr der Fall zu sein. Remmele warnte im Januar 1927 in einem Brief an alle Bezirksämter vor zu harten Ausweisungsbeschlüssen. Vgl. Verordnung und Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter zur Beschränkung des Aufenthaltsrechts vom 12.6.1919, GLAK 357 31.021; Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter und Polizeidirektionen zu Ausweisungen vom 18.1.1927, GLAK 357 31.021.

85 Gesetzliche Grundlage der Möglichkeit des Rekurses waren §§ 2f. Badisches Gesetz das Aufenthaltsrecht betreffend vom 5. Mai 1870 (Badisches Aufenthaltsgesetz).

86 Isay: Fremdenrecht, S. 100.

87 Vgl. Badisches Aufenthaltsgesetz.

88 § 4 Badisches Aufenthaltsgesetz.

89 Vgl. §§ 1-3 Badisches Aufenthaltsgesetz.

Verordnung des Innenministeriums von 1919 insbesondere als Mittel gesehen, Wohnungsmangel und Grenzschnuggel zu bekämpfen.⁹⁰

Nach einem Ausweisungsbeschluss konnten von Seiten der Verwaltungsbehörden, um die Ausweisung zu vollziehen, drei unterschiedliche Wege eingeschlagen werden.⁹¹ Die betroffene Person konnte durch Transport, in oder ohne Begleitung eines Polizeibeamten, an die Grenze gebracht werden. Ihr konnte aber auch ein sogenannter Zwangspass ausgestellt werden, mit dem sie eine bestimmte Reiseroute an die Grenze und über die Grenze nachweisen musste. Die dritte und einfachste Möglichkeit war die bloße Verkündigung des Ausweisungsbeschlusses mit dem Gebot des Verlassens des Gebiets, unter Umständen in Verbindung mit einer Frist. Hielt sich die Person nach Ablauf der Frist noch im jeweiligen Gebiet auf, wurde die Ausweisung mittels Transport durchgeführt.⁹² Zusätzlich wurde die Nichtbefolgung einer Ausweisungsverfügung in Baden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.⁹³ Die Kosten eines Transports mussten die Gliedstaaten beziehungsweise das Reich übernehmen.⁹⁴

Die Fälle Scharf und Nussbaum

Die polnische Staatsangehörige Frieda Scharf und ihr Ehemann Josef kamen am 15. Juli 1920 nach Mannheim. Zwei Tage zuvor waren sie unerlaubt nach Deutschland eingereist. Aufgrund des illegalen Grenzübertritts wurden sie Ende Juli zu einer geringen Geldstrafe und einer ersatzweisen Gefängnisstrafe von drei Tagen verurteilt. Das Ehepaar blieb in Mannheim, wohnte dort allerdings ohne Erlaubnis des Wohnungsamtes. Nach dem Ersten Weltkrieg war Wohnraum in Mannheim knapp, verstärkt wurden Ausländer mit der Begründung „Wohnungsnot“ ausgewiesen.⁹⁵ Auch im Fall Frieda und Josef Scharf beantragte das Woh-

90 Vgl. Verordnung und Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter zur Beschränkung des Aufenthaltsrechts vom 12.6.1919, GLAK 357 31.02. Ein Beispiel für den Fall der Straffälligkeit wird in diesem Band im Artikel von Nils Steffen vorgestellt.

91 Die folgenden Regelungen galten nicht nur für Baden, sondern für das gesamte Reich. Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 236-241.

92 Die Bestimmungen gehen hervor aus: Vorschrift des Bundesrats betreffs die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 (285a) und 363 des Strafgesetzbuchs vom 10. Dezember 1890 (Vorschrift Vollziehung der Ausweisung). Abgedruckt bei: Isay: Fremdenrecht, S. 236-240. Zum Transport vgl. §§ 3-7 Vorschrift Vollziehung Ausweisung, zum Zwangspass vgl. §§ 8-12 Vorschrift Vollziehung der Ausweisung, zur Verkündigung vgl. § 13 Vorschrift Vollziehung der Ausweisung. Die Vorschriften bezogen sich offiziell auf Reichsverweisungen, wurden aber für Landesverweisungen übernommen. Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 236-241; Kobarg: Ausweisung, S. 55-57.

93 Vgl. Verordnung und Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter zur Beschränkung des Aufenthaltsrechts vom 12.6.1919, GLAK 357 31.02.

94 Vgl. § 17 Vorschrift Vollziehung der Ausweisung.

95 Vgl. Verordnung und Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter zur Beschränkung des Aufenthaltsrechts vom 12.6.1919, GLAK 357 31.02.

nungsamt eine Ausweisung. Da Ausweisungen immer nur die einzelne Person und nie den Ehepartner oder andere Familienmitglieder betrafen, wurden die Ausweisungsverfahren im Januar 1921 unabhängig voneinander eröffnet.⁹⁶ Am 11. Januar 1921 reichte Josef Scharf für seine Ehefrau und sich selbst Rekurs ein und begründete diesen mit dem Bezug eines möblierten Gästezimmers in einem Gasthaus. Trotzdem folgte der Beamte des Innenministeriums der Empfehlung des Wohnungsamtes, den Rekurs kostenfällig zurückzuweisen: Bei einem Aufenthalt von über drei Wochen sei auch die Belegung eines Fremdenzimmers beim Stand der Wohnungsnot nicht tragbar. Diese Einschätzung gab er im April an das Staatsministerium weiter.⁹⁷

Im November 1921 widersprach der langjährige badische Innenminister Adam Remmele (Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD), der sich häufig persönlich in die Ausweisungsverfahren einschaltete, die Empfehlung seines Ministerialbeamten gegenüber dem Staatsministerium.⁹⁸ Bereits im September habe er die Ausweisung aufgeschoben, um den Betroffenen die Chance zu geben, eine andere Wohnung zu finden. Im November 1920 zog Josef Scharfs Bruder, Osias Scharf, ohne Erlaubnis nach Mannheim und wohnte seit Juni 1921 illegal bei seinem Bruder. Auch gegen ihn lief ein Ausweisungsverfahren. Osias Scharfs Rekurs wies Remmele zurück, war jedoch gewillt, auch hier einer Aufschiebung der Ausweisung zuzustimmen, sollte das Staatsministerium dies befürworten.⁹⁹ Kurze Zeit später folgte das Staatsministerium Remmele, setzte die Ausweisung der Eheleute Scharf aus und verwarf den Rekurs des Osias Scharf als unbegründet. Ein Aufschub wurde nicht gewährt.¹⁰⁰

Ebenfalls aufgrund der Wohnungsnot und zusätzlich wegen der wachsenden Arbeitslosigkeit aufgrund von Arbeitsplatzmangel sollte im Herbst 1920 der Pole Moses Josef Nussbaum ausgewiesen werden.¹⁰¹ Auf zwei Seiten und mithilfe einer zusätzlichen eidesstattlichen Erklärung des zukünftigen Schwagers von Moses Nussbaum gab der Anwalt des Betroffenen eine detaillierte Gegendarstellung ab. Darin schilderte er, dass Nussbaum stets bei Verwandten und bei der Familie seiner Verlobten gewohnt und in der Firma seines zukünftigen Schwagers Arbeit

96 Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 229.

97 Fallschilderung nach Schreiben des Badischen Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Beschränkung des Aufenthalts der Eheleute Scharf vom 15.4.1921, GLAK 233 23872.

98 Zur Person Adam Remmeles vgl. Wimmer, Günter: Adam Remmele. Ein Leben für die soziale Demokratie, Ubstadt-Weiher u.a. 2009.

99 Vgl. Schreiben Adam Remmeles an das Staatsministerium zur Beschränkung des Aufenthalts der Eheleute Scharf und Osias Scharf vom 9.11.1921, GLAK 233 23872.

100 Vgl. Schreiben des Staatsministeriums an das Ministerium des Innern vom 25.11.1921, GLAK 233 23872.

101 Der wachsende Arbeitsplatzmangel war für Adam Remmele auch Anlass im Oktober 1921 zu betonen, dass ausländische Landarbeiter ohne Arbeiterlaubnis als „lästige Ausländer“ auszuweisen seien. Vgl. Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter zur Legitimierung ausländischer Arbeiter vom 10.10.1921, GLAK 362 168.

III.
 BAD. STAATSMINISTERIUM
 -5 NOV. 1920. 27290

An das

Badische Staatsministerium
 zu Händen des Herrn Staatspräsidenten Trunk

Karlsruhe.

Beschränkung des Aufenthalts
 des polnischen Staatsangehörigen
 Moses Josef Nussbaum aus Kolbuszowa
 betr.

Einem hohen Badischen Staatsministerium beehre
 ich mich folgendes Bittgesuch geziemend zu unterbreiten:

Ich habe als Vertreter des Moses Josef Nussbaum beim
 Ministerium des Innern, welches ihn mit Erlasse vom 11. Febr. 20
 Nr. 12491 ausgewiesen hatte mit Antrag vom 2. März 1920 um
 Aufhebung der Ausweisverfügung gebeten. Das Ministerium des
 Innern hat mit Erlasse vom 18. September 1920 Nr. 73219 ent-
 schieden, dass es die gegen Nussbaum verfügte Ausweisung aus
 Baden sowohl vom Standpunkt der Wohnungsfürsorge wie auch vom
 Gesichtspunkt der ständig zunehmenden Arbeitslosigkeit nicht
 zurück nehmen könne.

Es sei mir gestattet darauf hinzuweisen, dass beide
 Gründe nicht zutreffen. Nussbaum hat die Wohnungsfürsorge seit
 seinem Aufenthalt in Baden noch nicht in Anspruch genommen, da
 er zunächst bei Verwandten in Ettlingen und dann in der Familie
 Aron Weissmann in Karlsruhe, der seine Braut Lina Weissmann an-
 gehört, Aufnahme gefunden hatte. Es kann wohl mit Bestimmtheit
 erklärt werden, dass er auch in Zukunft der Wohnungsfürsorge
 nicht zur Last fallen wird, weil er im Haushalt der Familie
 seiner Braut auch nach seiner Verheiratung verbleibt; schon

93484 84
 Deshalb, weil die Mutter der Braut sich von ihrer einzigen Tochter nicht trennen will.

Nussbaum ist auch seit seinem Aufenthalt in Baden keine Stunde arbeitslos gewesen, ich habe im bisherigen Verfahren bereits nachgewiesen, dass er sich ständig in fester Stellung befunden hat.

Es dürfte, wie ich gleichfalls bisher stets betont habe, im Falle Nussbaum sich um eine Ausnahme insofern handeln, als derselbe nicht zu der Kategorie der mittellosen, über die Grenze gegangenen jüdischen Handelsleute gehört, welche mit Recht in Deutschland als unerwünschte Gäste angesehen werden. Er stammt aus einer sehr wohlhabenden und angesehenen Familie, sein Vater betreibt ein grosses Sägewerk in Kolbuszowa, welches früher zu Österreichisch-Polen gehörte. Das ganze Gebiet ist durch den Friedensvertrag polnisch geworden und Nussbaum, welcher als österreichischer Soldat im Kriege gedient hatte, sollte nunmehr zwangweise als polnischer Soldat für den Feldzug gegen Russland eingezogen werden. Aus diesem Grunde hat er seine Heimat verlassen.

Zur Glaubhaftmachung der im bisherigen Verfahren und heute vorgetragenen Angaben lege ich in der Anlage eine eidesstattliche Versicherung des künftigen Schwagers des Nussbaum, Aron Weissmann in Karlsruhe vor. Auch aus der Tatsache, dass Nussbaum in den Betrieb der Firma Kerzner, Alpern Weissmann & Co, welche eine erhebliche Anzahl deutscher Arbeiter beschäftigt, aufgenommen worden und der künftige Schwager des Teilhabers Aron Weissmann ist, dürfte für die Zuverlässigkeit der Persönlichkeit des Nussbaum sprechen.

Ich bitte daher ergebenst:

Staats-
 Das badische Ministerium wolle unter Aufhebung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 18. Sept. 20 Nr. 73219 dem Moses Josef Nussbaum den Aufenthalt in Baden unbeschränkt gestatten.

Ettlingen, den 3. November 1920.

Der Rechtsanwalt: *B. Diefenthaler*

gefunden hätte. Eine Ausweisung Nussbaums würde auch der Firma schaden. In das Zentrum des Rekurses wird auch die militärische Vergangenheit Nussbaums im österreichischen Heer im Ersten Weltkrieg sowie die Tatsache gerückt, dass er sich nicht politisch betätige. Eigenschaften, die auch bei Einbürgerungen von Vorteil waren.¹⁰² Der Anwalt grenzt Nussbaum außerdem ausdrücklich von der „Kategorie der mittelosen, über die Grenze gegangenen jüdischen Handelsleute [...], welche mit Recht in Deutschland als unerwünschte Gäste angesehen werden“¹⁰³ ab. Auch wenn der Begriff selbst nicht fällt, wird damit das meist abwertende Bild der Ostjuden angesprochen.¹⁰⁴ Nussbaums Rekurs hatte Erfolg: Die Rücknahme des Ausweisungsbeschlusses im Februar 1921 begründete das Innenministerium mit dem Wegfall der Ausweisungsgründe. Weder drohte die Gefahr der Arbeitslosigkeit, noch war Nussbaum auf Wohnungssuche.¹⁰⁵

Der Fall Franz Tuschl

Der Fall des 21-jährigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen Franz Tuschl hingegen nahm einen anderen Ausgang. Ähnlich dem Fall des Ehepaars Scharf kam Franz Tuschl unerlaubterweise nach Deutschland und wurde aufgrund illegalen Grenzübertritts bestraft. Er zog nach seiner Ankunft in Deutschland 1921 zu seiner Schwester und ihrem Ehemann nach Mannheim in eine Einzimmerwohnung. In der Tschechoslowakei, so gab Tuschl an, habe er keine Verwandten mehr. Auf einen Ausweisungsbeschluss von Anfang Mai 1922 reagierte auch er mit einem Rekurs, der von Innenminister Remmele bearbeitet wurde. Wie im Fall Nussbaum waren die Hauptgründe für die Ausweisung die herrschende Wohnungsnot und wachsende Arbeitslosigkeit. Remmele vermutete, dass die Einzimmerwohnung für drei Bewohner schon bald zu klein werden und Tuschl dann den Mannheimer Wohnungsmarkt belasten würde. Seine Anstellung bei einer Firma könne von einem Mannheimer Arbeitslosen ausgefüllt werden. Auch spielte die „deutsche Ordnung“ für die Ausweisung eine Rolle: „Weiterhin spricht für die Ausweisung die Tatsache, daß Tuschl in keiner Weise sich in die Ordnung der deutschen Verhältnisse fügt.“¹⁰⁶ Worin diese Ordnung bestand

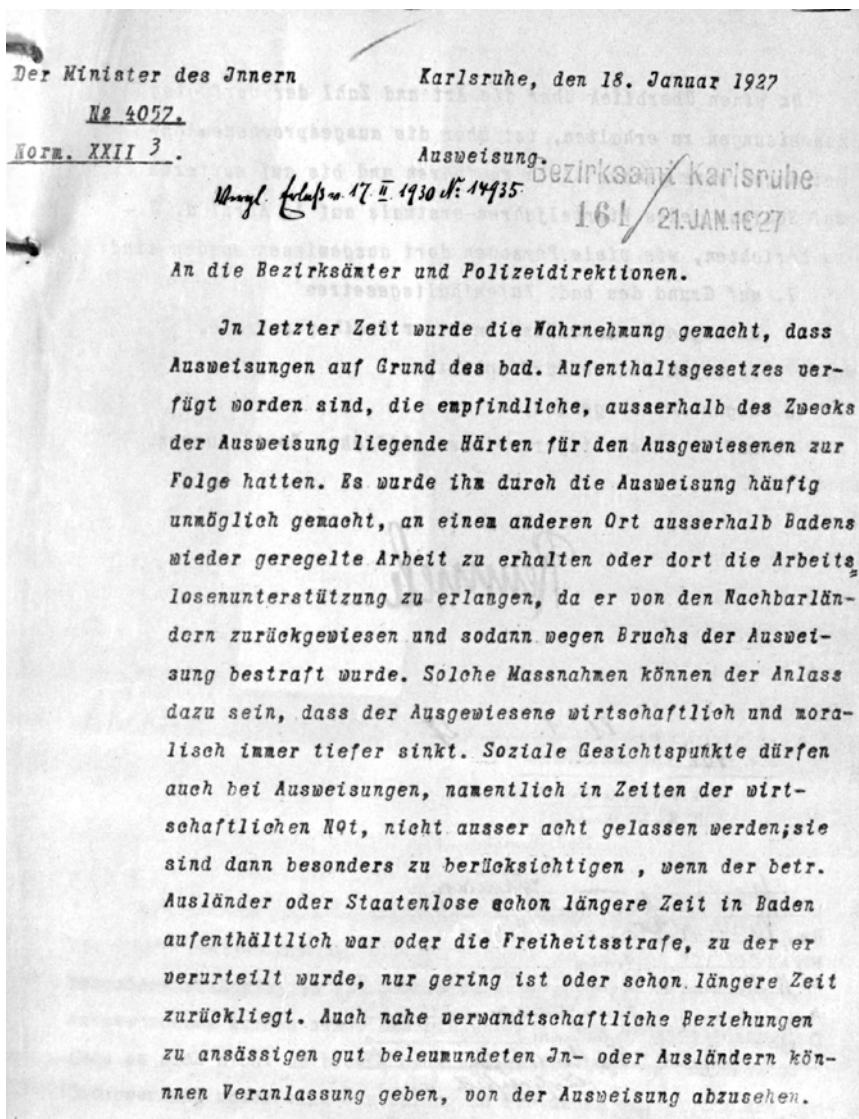
102 Vgl. hierzu den Artikel von Laura Moser in diesem Band.

103 Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Diefenthaler an das Badische Staatsministerium z. Hd. Staatspräsident Trunk zur Beschränkung des Aufenthalts des Moses Josef Nussbaum vom 3.11.1920, GLAK 233 23872, S. 2.

104 Fallbeschreibung nach ebd., S. 1-3. Vgl. dazu auch die Artikel von Malte Rehren und Sebastian Horn jeweils in diesem Band.

105 Vgl. Schreiben des Ministeriums des Innern an das Bezirksamt, Polizeidirektion, Karlsruhe und das Staatsministerium zur Beschränkung des Aufenthalts des Moses Josef Nussbaum vom 3.2.1921, GLAK 233 23872.

106 Schreiben Adam Remmeles an das Staatsministerium zur Beschränkung des Aufenthaltsrechts des Franz Tuschl vom 26.9.1922, GLAK 233 23872, S. 2.



Der Badische Innenminister Adam Remmele an die Bezirksämter zur Bedeutung „sozialer Gesichtspunkte“ bei der Ausweisung vom 18.1.1927, GLAK 357 31.021

Badisches
Ministerium des Innern

BAD. STAATSMINISTERIUM

28. SEP. 1922 18168

Karlsruhe, den 26. September 1922.

№ 79040.

2 Anlagen :
1 Heft bezirksamtl. Akten
1 Heft Ministerialakten.

Beschränkung des Aufenthaltsrechts
h i e r
die Ausweisung des tschechoslovaki-
schen Staatsangehörigen Franz
Tuschl aus Baden.

Der am 16. Februar 1902 in Rabitzenhaide geborene tschechoslovakische Staatsangehörige Franz Tuschl wurde von uns mit Erlass vom 3. Mai 1922 auf Grund des § 1 der Verordnung vom 12. Juni 1919, die Beschränkung des Aufenthaltsrechtes betr. (G.V. Bl. S. 363) aus Baden ausgewiesen.

Gegen diese Ausweisung, zugestellt am 18. Mai 1922, legte Tuschl mit Schreiben vom 20. Mai 1922 beim Bezirksamt eingekommen am 23. Mai 1922, also form- und fristgerecht, Rekurs ein mit der Begründung, daß er in seiner Heimat keine Angehörigen mehr habe und deshalb in Mannheim-Neckarau bei seiner verheirateten Schwester Gollner Unterkunft gesucht habe; ausserdem sei er militärpflichtig und werde bei seiner Rückkehr in die Tschechoslovakei sofort eingezogen werden.

Tuschl ist am 10. November 1921 ohne Pass und ohne Arbeiterlegitimationskarte nach Deutschland gekommen und deshalb wegen unerlaubter Grenzüberschreitung bestraft worden. Die Wohnung der Familie Gollner besteht aus 1 Zimmer mit Küche und ist mit 3 Personen hinreichend belegt. Wenn auch durch den Wegzug Tuschls ein Zimmer nicht frei würde und eine Entlastung des Wohnungsmarktes für den Augenblick nicht eintritt, so ist der Antrag des Wohnungsamtes auf Ausweisung mit Rücksicht darauf, daß Tuschl in der überfüllten Wohnung auf die Dauer nicht bleiben kann und die Verhältnisse schon

An das Staatsministerium

H i e r.

jetzt als unhaltbar bezeichnet werden müssen, voll berechtigt. Über kurz oder lang würde Tuschl an das Wohnungsamt mit dem Antrag auf Zuweisung einer Wohnung herantreten, sei es, daß er sich verheiratet, sei es, daß die Familie Gollner sich vergrößert. Je länger Tuschl alsdann in Mannheim sesshaft war, desto schwieriger würde sich die Ausweisung naturgemäss gestalten.

Weiterhin spricht für die Ausweisung die Tatsache, daß Tuschl in keiner Weise sich in die Ordnung der deutschen Verhältnisse fügt. Er ist unter Umgehung des Arbeitsamtes bei der Firma Geyer in Stellung getreten. Nach Mitteilung des Arbeitsamtes kann er daselbst jederzeit durch einen Mannheimer Erwerbslosen ersetzt werden. Das Arbeitsministerium hat sich daher ebenfalls für die Ausweisung ausgesprochen.

Wir halten hiernach den Rekurs Tuschls gegen die Ausweisungsverfügung nicht für begründet. Tuschl ist ledig, wird erst 21 Jahre alt und kann, selbst wenn seine Angaben, daß er in seiner Heimat keine Angehörigen mehr habe, richtig sind, ohne fremde Hilfe sein Fortkommen finden. Dafür, daß keine ungerechtfertigten Härten entstehen, wird beim Vollzug der Ausweisung Sorge getragen werden. Die Einwendungen Tuschls über die Militärpflicht in der tschechoslovakischen Armee, die erfahrungsgemäß jetzt von allen Ausgewiesenen erhoben werden, können durch die Art des Vollzugs der Ausweisung berücksichtigt werden.

Wir gelangen demnach zu dem Antrag, das Staatsministerium wolle den form- und fristgerecht eingelegten Rekurs des Franz Tuschl gegen die Ausweisungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1922 Nr. 27959 als unbegründet kostenfällig verwerfen.

Reumade

wurde nicht weiter erläutert. Sein junges Alter spreche ebenfalls dafür, dass er sich allein in der Tschechoslowakei versorgen könne.¹⁰⁷ Remmele schloss mit der Empfehlung an das Staatsministerium, den Rekurs kostenfälliger zu verwerfen, bei der Ausweisung jedoch darauf zu achten, dass „keine ungerechten Härten entstehen“¹⁰⁸. Ein Aufschub war, im Gegensatz zum Fall des Ehepaars Scharf, keine Option: „Je länger Tuschl alsdann in Mannheim sesshaft war, desto schwieriger würde sich die Ausweisung naturgemäss gestalten.“¹⁰⁹ Das Staatsministerium bestätigte die Zurückweisung.¹¹⁰

Zweierlei kann an den vorgestellten Fällen gesehen werden: Einerseits sind es gute Beispiele für die fehlenden Regelungen der Landesverweisungen. Über die Rekurse wurde von Fall zu Fall entschieden. Was dem einen zugutegehalten wurde, sprach bei einem anderen eher für die Ausweisung. Manchen wurde ein Aufschub zur Lösung der Probleme gegeben, die zur Ausweisung führten, bei anderen wurde versucht, eine Ausweisung so schnell wie möglich zu vollziehen. Eine Systematik wird trotz den ausführlichen Begründungen aus den überlieferten Rekursakten nicht ersichtlich. Dies spricht durchaus für die These Isays, das Schicksal der Ausländer habe in den Händen der jeweiligen Beamten gelegen. Andererseits scheint die Ausweisungspolitik in Baden auf der Ebene der Ministerien nicht besonders rigide gewesen zu sein. Der Begriff der „Lästigkeit“¹¹¹ taucht in den Rekursakten überhaupt nicht, in anderen Dokumenten zu Ausweisungen nur gelegentlich auf. Insbesondere aufgrund von Empfehlungen des Innenministeriums und dabei vor allem des Innenministers Remmele waren Rekurse immer wieder erfolgreich. Das Innenministerium schien insgesamt sehr darauf bedacht, bei Ausweisungen auf Verhältnismäßigkeit zu achten. Ein Schreiben des Innenministers an alle Bezirksämter und deren Polizeidirektionen von Anfang 1927 zeigt dies besonders deutlich.¹¹² In diesem Schreiben verurteilte Remmele unverhältnismäßige Ausweisungen, die über den Zweck des Badischen Aufenthaltsgesetzes hinausgingen. Da häufig auch die anderen Gliedstaaten die aus Baden Ausgewiesenen nicht aufnahmen, sondern zurückschickten, hätten die Betroffenen keine Chance, sich eine neue Existenz aufzubauen. Dies würde zu einer gefährlichen Abwärtsspirale führen, die es zu verhindern gälte. Entscheidend ist sein Plädoyer für eine soziale Ausweisungspraxis: „Soziale

107 Fallbeschreibung nach ebd., S. 1f.

108 Ebd., S. 2.

109 Ebd.

110 Vgl. Schreiben des Staatsministeriums an das Ministerium des Innern zur Beschränkung des Aufenthalts des Franz Tuschl (vermutl. zw. 14. und 16.10.1922), GLAK 233 23872.

111 Zu der internationalen Perspektive auf diesen Begriff siehe den Artikel von Aurélie Audeval in diesem Band.

112 Vgl. Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter und Polizeidirektionen zu Ausweisungen vom 18.1.1927, GLAK 357 31.021.

Gesichtspunkte dürfen auch bei Ausweisungen, namentlich in Zeiten der wirtschaftlichen Not, nicht ausser acht gelassen werden; sie sind dann besonders zu berücksichtigen, wenn der betr. Ausländer oder Staatenlose schon längere Zeit in Baden aufenthältlich war oder die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt wurde, nur gering ist oder schon längere Zeit zurückliegt. Auch nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu ansässigen gut beleumundeten In- oder Ausländern können Veranlassung geben, von der Ausweisung abzusehen.¹¹³ An einer radikalen Ausweisungspolitik war man in Baden, trotz der grundsätzlichen Möglichkeit dazu, also nicht interessiert. Die sozialen Aspekte, die existenziellen Gefahren, die den Betroffenen drohten, sollten berücksichtigt werden und wurden tatsächlich in die Entscheidungen bezüglich Ausweisungen einbezogen.

An dieser Stelle muss jedoch zwischen der politischen Ebene des Innen- und Staatsministers und der Ebene der Ministerial- und Verwaltungsbeamten unterschieden werden. Der Anlass für das Schreiben Adam Rammeles war gerade eine zu harte Ausweisungspraxis der Bezirksämter.¹¹⁴ Wie diese konkret aussah, kann nicht rekonstruiert werden; die Tatsache, dass Remmele die Notwendigkeit für ein solches Schreiben sah, zeigt aber, wie sehr politische Vorgaben und deren Umsetzung auseinanderliegen konnten. Auch in Baden gab es willkürliche und unverhältnismäßige Ausweisungen durch Beamte an den Bezirksämtern, die die Vorstellungen der Ministerien nicht umsetzten beziehungsweise die Möglichkeiten der Willkür ausschöpften. Ein Vorgehen, das auch bei Einbürgerungsverfahren auffällt.

Einwirkung politischer Zwänge auf die Ausweisungspolitik in Baden

„Vor Unbilligkeiten wird den Ausländer immer das Völkerrecht schützen; politische Rücksichten werden ihm eher eine zu milde Behandlung zuteil werden lassen als umgekehrt.“¹¹⁵ Politische Zwänge hätten eine positive Auswirkung auf den Schutz vor Ausweisungen, vermutete Heinze. In Preußen wurde in den 1920er Jahren versucht die Willkür bei Ausweisungen zu begrenzen. Wie Reinecke jedoch feststellt, schlug sich dies kaum in den Zahlen nieder. Ausweisungen und Abschiebungen waren in Preußen einerseits Mittel zur Erreichung politischer Ziele, andererseits wurden „illegale Einwanderer“ zu „zentralen [Figuren] staatlicher Wirklichkeitsperzeption“¹¹⁶, die bekämpft werden mussten.¹¹⁷ Die Be-

113 Ebd.

114 Vgl. ebd.

115 Heinze: Grundrechte, S. 27.

116 Reinecke: Grenzen Freizügigkeit, S. 331.

117 Vgl. ebd., S. 328-332.

wertung der preußischen Politik gegenüber Einwanderern und Flüchtlingen ist in der Forschungsliteratur umstritten. Jochen Oltmer spricht von einer prekären Situation und einer nur beschränkten Duldung von Flüchtlingen, Annemarie Sammartino hingegen kommt bei ihrer Betrachtung der preußischen Politik zu einem geteilten Fazit:¹¹⁸ Einerseits versuchten moderate Kräfte die Ausweisungen und Duldungen auszubalancieren, andererseits wurden Flüchtlinge zu Sündenböcken für soziale und wirtschaftliche Probleme.¹¹⁹ Auch in Bremen war, wie Eva Schöck-Quinteros darlegt, die Ausweisungspraxis deutlich radikaler. Hier waren auch die im Allgemeinen verwendeten Begriffe oft ausländerfeindlich und antisemitisch belegt.¹²⁰ Dabei spielte zumindest im Falle Preußens das oben bereits erwähnte antisemitische Bild der „Ostjuden“ eine zentrale Rolle.¹²¹ In Baden war dies nicht der Fall. In Bezug auf Ausweisungen fällt der Begriff „Ostjude“ in den Akten nicht. Die Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben spielte von Seiten der Verwaltung keine Rolle. Im deutschen Südwesten lag Baden jedoch eher abseits der osteuropäischen Fluchtrouten. „Ostjuden“ waren also weniger präsent als beispielsweise in Preußen.¹²²

Aber das bedeutete nicht, dass nicht auch in Baden rechte Gruppen versuchten, auf die Ausweisungspolitik Einfluss zu nehmen. Im Zuge der Optantenregelung, die die Staatszugehörigkeit der Bewohner der nach dem Ersten Weltkrieg an Polen übergegangene Gebiete regelte, wiesen die polnischen Behörden Mitte der 1920er Jahren Deutsche aus Polen aus.¹²³ Der Stahlhelm Baden forderte daraufhin im August 1925 „schärfste, unerbittliche Gegenmaßnahmen“¹²⁴, denn es gehe „um Ehre und Ansehen unseres ganzen Volkes“¹²⁵. Bereits ein Jahr zuvor hatte Innenminister Remmele im Zusammenhang mit der Optantenregelung verfügt: „Zur Ausweisung polnischer Staatsangehöriger ist in jedem Falle bis auf weiteres

118 Vgl. Oltmer: *Migration und Politik*, S. 219-267; Sammartino, Annemarie: *Deportation and the Failure of Foreigner Control in the Weimar Republic*, in: *The Social, Political and Historical Contours of Deportation*, hrsg. v. Bridget Anderson/Matthew J. Gibney/Emanuela Paoletti (*Immigrants and Minorities, Politics and Policy*, Bd. 2), New York 2013, S. 25-41.

119 Vgl. ebd., S. 25; 40f.

120 Vgl. Schöck-Quinteros: *Ausweisungen Bremen*, S. 113f.

121 Vgl. Sammartino: *Deportation*, S. 40f.; Reinecke: *Grenzen Freizügigkeit*, S. 333f.

122 Siehe dazu auch den Artikel von Sebastian Horn in diesem Band.

123 Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg musste Deutschland verschiedene Gebiete abtreten. Den Bewohnern dieser Gebiete stand es dabei zum Teil offen, sich für die Deutsche oder die entsprechend neue Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Mit der Wahl einer der Optionen war häufig auch eine Umsiedlung verbunden. Die Ausweisung wurde auch als politisches Instrument gewählt, die jeweiligen Optanten in ihrer Entscheidung zu beeinflussen. Vgl. Kotowski, Albert: *Polens Politik gegenüber seiner deutschen Minderheit 1919-1939* (Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, Bd. 23), Wiesbaden 1998, S. 206-208.

124 Schreiben des Stahlhelms Baden an den Badischen Staatspräsidenten Hellpach vom 2.8.1925, GLAK 236 29553.

125 Ebd.

139

Karlsmarkt, Staatsministerium
Amalienstr. 71.
-AUG. 1925 08229

An den Herrn Staatspräsidenten

D r. H e l l p a c h .
H i e r .

Der Stahlhelm
Bund der Frontsoldaten
Landesleitung Baden.
Geschäftsstelle.

Sehr geehrter Herr Staatspräsident !

Mit Entsetzen und Trauer vernehmen wir im "Stahlhelm" Bd.d.F. zusammengeschlossenen Frontkämpfer und mit uns jeder gute Deutsche ohne Unterschied die Gewaltmassnahmen der polnischen Regierung, die die Ausweisung Tausender deutscher Brüder beschlossen und bereits in schamlosester Weise in die Tat umgesetzt hat,

Ein Schrei der Entrüstung geht durch unser ganzes deutsches Volk und verlangt dringend schärfste Gegenmassnahmen und weitgehendste Hilfe für die so schmäählich von Haus und Hof vertriebenen Stammesgenossen!

Es ist und ein Herzensbedürfnis, Sie Herr Staatspräsident namens tausender im Stahlhelm zusammengeschlossener badischer Frontkämpfer zu bitten, sich mit Ihrer ganzen Autorität bei der Reichsregierung dafür einzusetzen, dass einerseits den Vertriebenen weitgehendste staatliche (durch private Sammlungen zu erweiternde) Hilfe zuteil und andererseits schärfste, unerbittliche Gegenmassnahmen getroffen werden.

Es geht nicht nur um die Opfer der polnischen Gewalt, es geht um Ehre und Ansehen unseres ganzen Volkes, darum rufen wir alle Badener zu flammenden Protest gegen die polnischen Willkürmassnahmen auf und werden nicht ruhen, bis alles getan ist, dies abscheuliche Unrecht an unseren Stammesgenossen wieder gutzumachen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
"Der Stahlhelm" Bd.d.F.
Landesleitung Baden.
Hein Geschäftsführer

4

Schreiben der Landesleitung Baden des Stahlhelms an den badischen Staatspräsidenten Willy Hellpach vom 2. August 1925, GLAK 236 29553.

die vorherige Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.¹²⁶ Es gibt keine Hinweise darauf, dass Staatspräsident Hellpach (Deutsche Demokratische Partei, DDP) oder Innenminister Remmele auf das Schreiben des Stahlhelms eingingen. Noch schien sich ihre Ausweisungspolitik zu verschärfen. Remmeles Schreiben von 1924 hatte wohl vielmehr zufolge, dass weniger Polen ausgewiesen wurden. Dies war auch auf Reichsebene, je nach politischer Lage, durchaus gewünscht, um die Beziehungen zu Polen nicht zu gefährden: „[Im] Interesse eines ungestörten Fortgangs der Verhandlungen über den Abschluss eines deutsch-polnischen Handelsvertrags die beiderseitige Ausweisungspraxis für die Dauer von drei Monaten tunlichst zu mildern.“¹²⁷ Als 1929 versucht wurde ein international einheitliches Fremdenrecht zu schaffen, sprach sich Baden in Person Remmeles für eine „Regelung im tunlichst liberalem Sinne“¹²⁸ und gegen eine Instrumentalisierung des Fremdenrechts, und damit auch des Ausweisungsrechts, zur Einschränkung der „Überfremdung der deutschen Wirtschaft“¹²⁹ aus. Im Falle Badens traf Heinzes These also durchaus zu. Hier schränkte die Politik die Willkür der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Ausweisungen ein.

Fazit

In- und Ausländer waren in der Weimarer Republik zu weiten Teilen rechtlich gleichgestellt. Auch für Ausländer war die Weimarer Republik eigentlich ein Rechtsstaat. Die große Ausnahme zum Rechtsstaatsprinzip und der rechtlichen Gleichbehandlung stellte das Ausweisungsrecht dar. Dieses war rechtlich weitestgehend unregelt und basierte in großen Teilen noch auf Rechtsüberzeugungen des 19. Jahrhunderts. Insbesondere die unregelmäßig „ungebundenen Landesverweisungen“ öffneten willkürlichen Ausweisungen weiterhin Tür und Tor. Die ausführlichen Diskussionen und Reformwünsche in der juristischen Fachliteratur der Weimarer Republik zeugt jedoch von einem Umdenken und einem Wunsch nach klaren Gesetzesgrundlagen. Das Rechtsstaatsverständnis der ersten deutschen Demokratie war im Vergleich zum Souveränitätsprinzip des Kaiserreichs deutlich umfassender. Zu einer Reform des Ausweisungsrechts kam es während der Weimarer Republik jedoch nicht mehr. Stattdessen versuchten insbesondere liberale und sozialdemokratische Politiker, wie beispielsweise

126 Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksämter und Landeskommissäre zur Ausweisung polnischer Staatsangehöriger vom 8.3.1924, GLAK 357 31.021.

127 Schreiben des Reichsministers des Innern an die ausserpreussischen Landesregierungen und das Auswärtige Amt zur Ausweisung polnischer Staatsangehöriger vom 2.5.1927. Abschrift, GLAK 357 31.021.

128 Schreiben Adam Remmeles an das Staatsministerium zur Kodifizierung des Fremdenrechts vom 9.8.1929. Abschrift, GLAK 234 7020, S. 1.

129 Ebd.

der badische Innenminister Adam Remmele, die Willkür der Verwaltung einzuschränken. Von rechter Seite wurde weiterhin vehement die Ausweisung von Ausländern gefordert. Dies führte zu einer uneinheitlichen Ausweisungspolitik. Trotz der schwierigen Quellenlage ergibt sich mit Blick auf Baden ein belastbares Gesamtbild. Die badische Ausweisungspolitik ist im Vergleich durchaus permissiv und liberal einzuordnen. Rekurse hatten nicht selten Erfolg, Ausweisungen basierten auf fundierten Argumentationen abseits der „Lästigkeit“ und auch die allgemeine Wortwahl in den vorliegenden Dokumenten kann von den teilweise xenophoben und antisemitischen Begriffen in Preußen und Bremen klar abgegrenzt werden. Vor allem die ausdrückliche Verurteilung von unverhältnismäßigen Ausweisungen durch Remmele ist bemerkenswert. Durch sein Schreiben an die Bezirksämter hob er die Ausweisungsverfahren auf eine neue Ebene: Statt ausschließlich auf das Staatswohl bezogen zu sein, forderte er die Beurteilung nach sozialen Gesichtspunkten der betroffenen Ausländer. Die Gründe für die liberale Haltung gegenüber Ausländern ist einerseits in der politischen Führung der entscheidenden Ministerien zu suchen, andererseits muss die geographische Lage Badens berücksichtigt werden.

Trotzdem ist auch in Baden die Problematik der fehlenden rechtlichen Regelungen offensichtlich. Anstatt anhand klarer Kriterien, wurden Ausweisungsfälle, beziehungsweise Rekurse, von Fall zu Fall ohne ersichtliche Systematik bewertet. Von Rechtssicherheit für Ausländer kann auch in Baden während der Weimarer Republik nicht gesprochen werden. Existenzielle Entscheidungen, wie Ausweisungen und Abschiebungen, sollten nicht auf Glück und politischen Opportunitäten beruhen. So folgte das für diese Argumentation entscheidende Schreiben Remmeles erst auf vermehrt willkürliche und unverhältnismäßige Ausweisungen der unteren Verwaltungsbehörden, über die wohl die meisten Ausweisungsfälle abgewickelt wurden. Hier muss Isays „Polizeistaatsthese“ bekräftigt werden. Eingeschränkt wird sie nur auf der politischen Ebene durch die Person Remmeles und durch sein Beharren auf Verhältnismäßigkeit und soziale Sicherheit für Ausländer. Ein Beharren, dass sich auf der Ebene der Bezirksämter nur bedingt wiederfinden lässt.



Aktendeckel aus dem Bestand des Badischen Innenministeriums, GLAK 236 29.553